

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Jugendstiftung
Frau Lydia Haferkorn
Weißeritzstraße 3
01067 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Frau Claudia Markert

Durchwahl
Telefon +49 351 564 4327
Telefax +49 351 564 4309

claudia.markert@
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
2. November 2015

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-S 2332/84/65-2015/56245

Dresden,
9. November 2015

genialsozial – Aktionstag 2016 in Sachsen

Sehr geehrte Frau Haferkorn,

auf Ihr Schreiben vom 2. November 2015 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Wird mit den Schülerinnen und Schülern ein Dienstvertrag wie die Arbeitsvereinbarung für den Aktionstag 2015 abgeschlossen, ist steuerlich i. d. R. von einem Arbeitsverhältnis auszugehen. Die von den Arbeitgebern überwiesenen Beträge stellen Arbeitslohn dar. Dieser unterliegt grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug und ist bei den Arbeitgebern - sofern betrieblich veranlasst - als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Nachweis über die Zahlung auf das Spendenkonto ist von den Arbeitgebern zum Lohnkonto zu nehmen.

Wegen der Besonderheiten des Projekts und vor dem Hintergrund, dass steuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, werden es die sächsischen Finanzämter ausnahmsweise nicht beanstanden, wenn vom Lohnsteuerabzug auf die im Rahmen des Aktionstages „genialsozial“ am 21. Juni 2016 von den Schülerinnen und Schülern erarbeiteten Vergütungen abgesehen wird. Da bei Privatleuten ein Betriebsausgabenabzug regelmäßig nicht in Betracht kommt, kann bei diesen zudem auf das Führen eines Lohnkontos verzichtet werden.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pförtner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.



Zuwendungsbestätigungen (§ 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) dürfen über die gezahlten Beträge jedoch nicht ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Baumgärtner'.

Paulus Baumgärtner
Referatsleiter